

A B F A L L R E G L E M E N T

Die Einwohnergemeinde H O R R E N B A C H - B U C H E N

erlässt, gestützt auf Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD) folgendes

R E G L E M E N TI. ALLGEMEINESArt. 1

Gemeindeaufgaben

¹Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

²Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

⁴Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfallles und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

Organisation,
Durchführung

Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission übertragen.

Art. 3

Abfallkonzept

¹Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

²Das Abfallkonzept wird vom Gemeinderat ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

³Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Art. 4

Information

¹Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

²Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen, wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen, bekannt.

Art. 5

Benutzungspflicht

¹Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

²Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Art. 6

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Abs. 2.

II. SIEDLUNGSABFÄLLE

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
- Sperrige Abfälle (Haushalt-, Sperrgut)

- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Art. 8

Verbrennen

¹Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

²Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Art. 9

Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Art. 10

Verwertung

¹Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Der Gemeinderat kann weitere Sonder-sammlungen anordnen

²Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.

Art. 11

Kompostierung

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

²Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

³Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Art. 12

Tierkörper

¹Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

²Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 13

Uebertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 14

Ausschluss von der Abfuhr

¹Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 21, 22 und 23.

²Abfälle nach Abs. 1b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Art. 15

Begriff

¹Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

²Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 16

Behälter und Gebinde

¹Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken oder mit entsprechenden Marken versehenen Säcken zu höchstens 18 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

²Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴Bei Gebäuden, zusammengehörenden Gebäudegruppen und Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten können geeignete Container verwendet werden.

Art. 17

Abfuhrtage,
Annahmestellen

¹Der Gemeinderat legt den Abfuhrturnus fest. Abfuhrtage und -wege werden bekanntgegeben.

²Der Gemeinderat legt die Sammelstellen für den Hauskehricht verbindlich fest.

³Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 18

Bereitstellung

¹Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

²Für Container wird der Abstellort vom Gemeinderat bestimmt, dasselbe gilt für abgelegene und schwer zugängliche Liegenschaften.

c) Sperrgut

Art. 19

Abfuhr

Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Art. 20

Beseitigung

¹Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a) Abbruch- und Aushubmaterialien
- b) Steine, Keramik, Flachglas
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte)

²Die Gemeindeverwaltung kann für die unter Abs.1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 21

Beseitigung

¹Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind auf Grund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

²In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Art. 15 - 18;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. SONDERABFÄLLE

Art. 22

Begriff

Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Art. 23

Pflichten der
Besitzer

¹Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

²Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Art. 24

Sammelstellen und
-aktionen für
Kleinmengen

¹Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushaltungen wie Öle, Farb- und Lackresten und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.

²Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

⁴Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. FINANZIERUNG

Art. 25

Finanzierung der
Abfallentsorgung

¹Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes sowie allfällige weitere Erlöse;

²Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

Art. 26

Grundsätze für die
Bemessung der
Gebühren

¹Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

²Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Art. 27

Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt:

- die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Haushalt, Sack, Gebinde, Container und Sperrgut erhoben werden;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;

- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Vollzug

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Art. 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Art. 29

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tage ab Eingang schriftlich Einsprache beim Regierungsstatthalter von Thun erhoben werden.

³ Deren Entscheide können gemäss Art. 51 Abs. 1 bzw. Art. 52 des Abfallgesetzes angefochten werden.

Art. 30

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 31

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 32

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt auf den 1. September 1992 in Kraft.²Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Abfallreglement vom 6. Juli 1976

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung
Horrenbach-Buchen, 22. Juni 1992

Namens der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

*J. Baumann**A. Baumann*Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 29. Mai 1992 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Horrenbach-Buchen, ... *24. Juli 1992* ...Die Gemeindeschreiberin: *A. Baumann*

GEBUEHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde HORRENBACH - BUCHEN

erlässt gestützt auf Art. 27 des Abfallreglementes vom
22. Juni 1992

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

GEBUEHRENTARIF

I. HAUSHALTUNGEN

Art. 1

Gebührenart

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder einer Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2

¹Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

²Diese Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:

je nach Grösse des Haushaltes, Gewerbes, der Ferienwohnungen und -häuser

Fr. 25.-- bis Fr. 200.--

aktuelle Ansätze gemäss Beschlüssen Gemeinderat vom 19.2.2001

b) Sackgebühr *

Art. 3

Bemessungsgrundlage

¹Die Sackgebühr wird durch die Gemeindeverwaltung pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsun-

ternehmung AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

²Säcke:

17 Liter	Fr. -.60 bis Fr. 1.20
35 Liter	Fr. 1.-- bis Fr. 2.--
60 Liter	Fr. 1.65 bis Fr. 3.30
110 Liter	Fr. 2.90 bis Fr. 5.80

³Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art. 4

¹An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

²Markengebühr:

Fr. -.60 bis Fr. 1.20
Fr. 1.-- bis Fr. 2.--
Fr. 1.65 bis Fr. 3.30
Fr. 2.90 bis Fr. 5.80

II. KLEINGEWERBE

Art. 5

Definition

Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbe-Stufe vollzieht der Gemeinderat. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.

Art. 6

Bemessungsgrundlagen

Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde, oder, in Abweichung zu den Haushaltungen, pro Containerleerung erhoben.

Art. 7

Containerplombe

¹Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

²Die Ansätze der Containerplomben betragen für
800 l - Container Fr. 25.-- bis Fr. 60.--

III. UEBRIGES GEWERBE

Art. 8

Bemessungsgrundlagen Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe werden pro Containerleerung erhoben.

Art. 9

Ansätze Die Gebührenansätze pro Containerleerung sind gleich wie beim Kleingewerbe.

Art. 10

Direktlieferung Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 11

Gebührenansätze Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Art. 12

Abgabe der Säcke ¹Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke; Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

²Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

Art. 13

Ausschluss von der Abfuhr

¹Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

²Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art. 5 und 6).

Art. 14

Sperrgut

Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgutabfuhr (Art. 19 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

Art. 15

Sammelstellen und -aktionen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen wird keine besondere Gebühr erhoben.

Art. 16

Weiter gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 60.-- beträgt.

²Für Verfügungen im Sinne von Art. 27 Abs. 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Zeitaufwand erhoben.

³Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 17

Bezug

¹Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer oder Mieter erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

²Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Art. 18

Inkrafttreten

¹Dieser Tarif tritt auf den 1. September 1992 in Kraft.

²Der Tarif vom 6. Juli 1976 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung

Horrenbach-Buchen, 22. Juni 1992

Namens der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

J. Baumann

A. Baumann

Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Tarif 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 29. Mai 1992 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Horrenbach-Buchen, ... *24. Juli 1992* ...

Die Gemeindeschreiberin: *A. Baumman*

